



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.III. Protocollum dato 15ten Febr. 1650.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. den, dabey anderwärtige Avantage veräumen müssen, sich dadurch in grosse
 Febr. Schulden-Last, ja gar dahin gesteckt, daß Er die so viel hundert Jahr nohtwendig
 und nützlich geübte Profession nicht wied continuiren können, wofern der allge-
 meinen Christenheit Stände nicht bald succurriren, so weit dann ist's von dem, daß
 der Orden andern (so obiger Last überhoben) succurriren oder contribuiren solte.

1650.
 Febr.

Zu dem 6.) ist der Orden wegen seiner rühmlichen Profession, auch weiln
 dessen Vermögen einig und allein gegen den Erb Feind Christlichen Nahmens em-
 ployret wird, von Käysern, Königen und Potentaten mit uhralten statlichen Pri-
 vilegien begabt, und von allen anderwärtigen Auflagen befreyet; Deren Weyland,
 Johann Schilling von Canstat, des Ordens Grand Prior d' Allemania, als er-
 ster Acquirent der Reichs Regalien, sich mit begeben, damit Derselbe salvis & auctis
 Privilegiis für sich und seine Successoren begnadiget worden, umb willen Er,
 als General über die Maltesische Galeeren, den Römischen Kayser, Caro-
 lum V. sambt vielen hohen Häuptern, auf dem wütenden Meer in dessen Ungestüm
 periclitirend, aus Leib und Lebens Gefahr und der Türcken Händen errettet,
 dadurch dem Römischen Reich einen unwiederbringlichen Schaden (so Demselben im
 Mißfall an Rantzions-Last und andern Inconvenientien hätte zuwachsen können)
 abgewendet, gestalt dieses mit wolverdientes erworbenes Beneficium dem Orden
 nicht zum Schaden, sondern zum Besten gereichen muß.

Hierumb geschicht die dem Orden zugemüthete Collectation, der Schwedi-
 schen Satisfactions Gelder, irrig wider alle Schuldigkeit, Recht und Billigkeit,
 derentshalben, bevoraus wegen des Ordens fundbarer Impossibilität, istmahltiger
 Noth, und hohen Meriten, aufzuheben, sonderlich da dem Orden bereits unvor-
 schuldeten Dingen eine Satisfaction abgedrungen, indeme zwo der besten Häuser,
 Merau und Memmerau, (so jährlich in 12000. Fl. ertragen mögen) Demselben de
 facto entzogen, und aller Contradiction, auch ziemlicher Protestation, ungeachtet,
 dem Herzogen zu Mecklenburg, für Wismar, unter andern Stücken eingeräumet
 worden.

N. III.

Protocollum über den am 15. Februar. den Schweden geschenehen Vortrag,
 in Puncto Realis Affecurationis.

Freitag den 15. Febr. Nachmittag umb 5. Uhr begaben sich die gestri-
 gen Deputirten zu Herr Erskein, und proponirte Herr Weel, dem heutigen
 Concluso gemäß, man hätte solche Anordnung gemacht, daß an Zahlung der
 2 Millionen der geringste Zweifel nicht zu haben, hofften derohalben, weil man son-
 derlich die Zahlung anticipirte, und sich hierinn des Friedens-Schlusses und Prä-
 liminar-Recesses begeben, Ihre Fürstliche Durchlaucht würde hingegen Chur-Für-
 sten und Ständen die Freundschaft und Gnade erweisen, und von der Real-Affe-
 curation absehen. Herr Erskein: Sie setzen in die Stände keine Diffidenz,
 weil aber die Creyß-ausschreibende Fürsten, und Creyß-Stände selber nicht vor
 einander gut sagen wolten, so würde man Sie nicht verdencken, daß Sie sich wohl
 in Acht nähmen, denn wenn gleich den 1. Termin eingehalten würde, so dürfte es
 doch im 2. und 3. sitzen bleiben. Im Chur-Rheinischen Creyß wüste Er gewiß, daß
 Chur-Pfalz nicht zahlen könnte. Sie begehrten wegen der übernahme desselben Con-
 tingents kein Wort mehr zu verlihren, aber so gieng es, wer nicht barmherzig
 wäre, deme wäre Gott wieder nicht barmherzig.

Nos: Brachten den 2ten Gradum des heutigen Conclusi vor, und ersuchten Sie,
 einen Platz aus den Creyßen zu benennen, die Sie nicht solvendo zu seyn ver-
 meyneten.

Illi: Sie begehrten von der Stände Vermögen nicht zu judiciren; wann Sie auch
 gleich von Erfurth, Leipzig, oder Münden sprechen wolten, so würde der
 Zweyter Theil.

1650.
Febr.

Herr Chur-Mainzische, Chur- und Fürstlich-Sächsische und Chur-Brandenburgische Gesandten sich zum heftigsten opponiren, ebene Gestalt hätte es mit Wecht und Stiffe Dñabrück, da würde der Dñabrückische Official sich zum höchsten beschwehren. Nun müsten Sie abereinen Platz haben, da die Regimenter, denen die Zahlung ausbliebe, sich stellen, ihren Unterhalt haben, und, im Fall der Noth, sich Ihro Königlich Majestät Manutenez und Succurs getrosten könnten.

1650.
Febr.

Nas: Das wären alles solche Derter, da die Zahlung gewiß erfolgen würde.

Illi: Daß Sie einen Platz am Boden-see nehmen solten, würde Ihnen kein Mensch zumuthen.

Herr Meel: das Stiff Dñabrück stünde schon mit gewisser Maas in dem Evacuations-Punct.

Der Herr Württembergische: In dem Evacuations-Punct wären alle Plätze begriffen, und gebe dieses keine Rationem dubitandi.

Die Herren Schweden wiederholten etliche mahl den Discours von Erfurt und Leipzig zum Theil, als wenn es Schertz, zum Theil, als wenn es Ernst wäre, wiewohl Ich hoffe, daß wegen Leipzig es zu einigem Vorschlag nicht kommen solle. Endlich erklärten Sie sich, weil Sie ja benennen solten, müsten Sie mit Ihro Fürstlichen Durchlaucht daraus reden, morgen, geliebtes Gott, solte die Antwort erfolgen. *ic.*

S. XII.

Von der
Gräfflich-
Sapnischen
Successions-
Sache.

Dienstags den ^{19. Febr.}_{1. Mart.} wurde bey dem ordentlichen Rath-Gang der Deputirten die von den Schwedischen Gesandten dem Directorio von neuen recommendirte Sache des Graffens Christians von Wittgenstein contra die Gräfin von Sayn, noch einmahl in Umfrage gestellt, um zu versuchen, ob die bereits ausgelassene Commissiones rückstellig könnten gemacht werden. Ohngeachtet aber der von etlichen dabey gebrauchten Künste, verblieb es dennoch bey den vorigen Conclulis, und wurden die Intervenienten und alle Interessenten ad Commissarios verwiesen. Darneben resolvirte man, die bereits vorhin beliebte Schreiben an die Creys-ausschreibende Fürsten, noch vorderen Abgang, an sämtliche 3. Reichs-Collegia zu bringen.

Des folgenden Tags, Mittwoch den ^{20. Febr.}_{2. Mart.} wurde in puncto Restitutionis fortgefahen, und die Commission in *Causa Nassau Dillenburg contra Nassau-Hadamar*, vollends richtig gemacht.

Des Churfürsten von Trier Declaration, sich gänzlich vom Käyser und Reich zu separiren.

Darauf eine von Chur-Trier eingekommene schriftliche Declaration abgelesen wurde, worinnen Selbiger Churfürst kund that, daß Er dem Churfürstlichen Collegio renunciire, Sich davon

gänglich ausschliesse und trenne, auch weder den Käyser, noch dessen Kriegs-Rath und desselben Befehl, weiter respectiren wolle.

Endlich beliebte man auch den *Punctum Assesurationis* auf alle nur ersinnliche Weise zu befördern, und deswegen, noch selbigen Nachmittags, bey dem Praesident Ersklein sich abermahls anzufinden: welches auch um 5. Uhr geschah, und richtete das Directorium seinen Vortrag dahin ein, „weil doch die Stände einmahl aus dem Werck gelangen, und den Punctum Satisfactionis zu Ende bringen müsten, damit man zur Fertigkeit und Vollziehung des Haupt-Recessus kommen könne; So baten Sie noch mahl inständig, die Schweden möchten Sich doch in diesem Stück, also erklären, daß man darauf handeln könne.“

Ersklein erwiederte dagegen: Es wäre noch zweyerley in Puncto Satisfactionis richtig zu machen: (1) daß man der Summe und des Quanti der 5. Missionen gewiß seyn müsse, welches bey der ausgestellten Reparticion nicht seyn könnte, weil darinnen verschiedene Status Non-Valentes angesetzt wären, welche mit Ihrem Contingent gar nicht einhalten könnten: darunter gehöre in specie die

Von dem
Schwedischen
Assesurati-
ons-Punct.